SATZUNG DER BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT LANDRATSAMT

GRÜNDUNGSGESCHICHTE

Die BSG Landratsamt Offenbach wurde im Jahre 1973 gegründet. Ihre erste Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung vom 13. April 1973 verabschiedet und durch die zweite Fassung, die in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 1980 beschlossen wurde, ersetzt. Diese wiederum wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26. März 2003 aufgehoben und durch die Fassung vom gleichen Tag ersetzt. Die nun vorliegende vierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2024 beschlossen.

Die BSG Landratsamt gehört seit ihrer Gründung dem Betriebssport Offenbach e.V. an. Dieser ist Mitglied im Betriebssport-Verband Hessen e.V. (BSV Hessen).

Schon früher war das Landratsamt Offenbach auf dem Sportsektor vertreten. In loser Verbindung wurden von 1946 bis 1948 gegen andere Behördenteams im Kreis Offenbach Fußballspiele ausgetragen. Auch von Oktober 1966 bis September 1968 gab es eine Fußballmannschaft und im Jahre 1972, also kurz vor der Gründung der Betriebssport-gemeinschaft, nahm eine Elf an Freundschaftsspielen teil. Zur Fußballsparte kamen nach der Gründung die Sparten Kegeln, Tischtennis, Badminton, Volleyball, Wandern und zuletzt Ski-Alpin. Bis auf die Sparten Volleyball, Ski-Alpin und Kegeln sind alle anderen Sparten noch existent.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - NAME UND SITZ 2
§ 2 - ZWECK 2
§ 3 - GESCHÄFTSJAHR 2
§ 4 - MITGLIEDSCHAFT 2
§ 5 - MITGLIEDSBEITRÄGE 3
§ 6 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 3
§ 7 - VERSICHERUNG 4
§ 8 - ORGANE DER BSG LANDRATSAMT 4
§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG 4
§ 10 - GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND 5
§ 11 - GESAMTVORSTAND 5
§ 12 - BETRIEBSSPORT-SPARTEN 5
§ 13 - KASSENPRÜFUNG 6
§ 14 - AUFLÖSUNG 6
§ 15 - INKRAFTTRETEN 6

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Die Betriebssportgemeinschaft des Landratsamtes Offenbach führt den Namen "BSG LANDRATSAMT".

2. Sie hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Offenbach (zurzeit 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1) bzw. deren Außenstellen wie Eigenbetrieben oder der Pro Arbeit Kreis Offenbach (AöR) an ihren jeweiligen Standorten.

§ 2 - ZWECK

1. Die BSG Landratsamt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem sie den Betriebssport, insbesondere die körperliche Ertüchtigung, auf freiwilliger und zwangloser Grundlage fördert.

2. Die BSG Landratsamt darf keinen Gewinn anstreben. Sie verwendet ihre Mittel zur Bestreitung der zur Erreichung ihrer Ziele notwendigen Ausgaben.

3. Die BSG Landratsamt dient mit dem Trimm- und Fitnessangebot der Hebung und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit der Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft. Der Betriebssport soll so einen Ausgleich gegenüber der körperlichen, geistigen und nervlichen Belastung durch die berufliche Arbeit bewirken, ohne Spitzen- und Leistungssport anzustreben und soll dem Sport im allgemeinen neue Kräfte zuführen.

§ 3 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft in der BSG Landratsamt kann von jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter der Kreisverwaltung, deren Eigenbetrieben oder der Pro Arbeit Kreis Offenbach (AöR) erworben werden. Sie erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt nicht durch Eintritt in den Ruhestand bzw. durch Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, wenn und solange im Anschluss an das Ausscheiden kein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis aufgenommen wird. Ruheständlerinnen und Ruheständler können unter den genannten Voraussetzungen Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft von Gastspielerinnen und Gastspielern regelt § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

4. Die Beitrittserklärung ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung geht dem Mitglied ein Exemplar der aktuellen Satzung zu.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens zum Ende des Folgemonats möglich. Diese ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Beitrag ist bis einschließlich des Austrittsmonats zu entrichten.

6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds und den Termin zu dem der Ausschluss erfolgt. Der Ausschluss setzt ein mit den Zielen der BSG Landratsamt Offenbach nicht zu vereinbarendes Verhalten des Mitglieds oder sonstige gravierende Gründe voraus. Der Beitrag ist bis einschließlich des Ausschlussmonats zu entrichten.

§ 5 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Für die Mitgliedschaft in der BSG Landratsamt wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag dient der Durchführung der BSG-Aufgaben, z. B. Starthilfen bei Spartenneugründung, Bezuschussung größerer Anschaffungen in den Sparten (wie Sportgeräte und Trikots) oder die Förderung der Teilnahme an Sportveranstaltungen (z.B. Startgebühren) u. a.

§ 6 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, von dem genannten Trainings- und Fitnessangebot der BSG Landratsamt Gebrauch zu machen. Es kann die Mitgliedschaft in einer Sparte oder in mehreren Sparten erwerben. Über diese Spartenmitgliedschaft, die die BSG Mitgliedschaft voraussetzt, entscheidet der Spartenvorstand.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die sportlichen Bestrebungen der BSG Landratsamt und die Bemühungen ihres Gesamtvorstandes zu unterstützen sowie das Ansehen der BSG jederzeit nach innen und außen zu wahren.

3. Es hat weiterhin die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Zahlungsverzug um drei Monate kann den Ausschluss nach sich ziehen (siehe § 4 Absatz 6 dieser Satzung). Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der turnusgemäßen Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 7 - VERSICHERUNG

Die Veranstaltungen der BSG Landratsamt sind keine Veranstaltungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn Kreisausschuss des Kreises Offenbach, dessen Eigenbetrieben-oder der Pro Arbeit Kreis Offenbach (AöR). Die Heilbehandlung von Sportunfällen erfolgt daher im Rahmen der bestehenden Krankenversicherung des jeweiligen Mitgliedes. Für darüberhinausgehende Schäden hat der Betriebssportverband Hessen e.V. eine Versicherung für Sportunfälle abgeschlossen.

Eine Durchschrift des vom Betriebssportverband Hessen e.V. abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird in der jeweils aktuellen Version vom geschäftsführenden Vorstand der BSG Landratsamt bereitgehalten.

§ 8 - ORGANE DER BSG LANDRATSAMT

Die Organe der Betriebssportgemeinschaft Landratsamt sind:

Mitgliederversammlung, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand.

§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das ordentliche beschließende Organ der BSG Landratsamt. Ihr gehören alle aktiven und passiven BSG-Mitglieder an.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Regel einmal jährlich einberufen, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte in geeigneter Form (z.B. über Intranet oder E-Mail) zu erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der BSG Landratsamt liegt. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies durch Unterschrift und unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss auf die beantragte Satzungsänderung hingewiesen werden.

4. Wahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt, den die Versammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass bei Wahlen mindestens drei anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 10 - GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der BSG-Leitung und dem BSG-Beirat. Die BSG-Leitung kann aus maximal 4 Personen bestehen. Regelmäßig wird eine kooperative BSG-Leitung angestrebt. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

3. Der geschäftsführende Vorstand überwacht und initiiert die Arbeit der Betriebssportgemeinschaft. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Kontaktpflege zu Dritten wahr. Ihm obliegt ferner die Verwaltung der BSG-Kasse.

§ 11 - GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den BSG-Spartenleiterinnen und -Spartenleitern.

2. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgaben der Betriebssportgemeinschaft. Über Einzelausgaben bis zu Fünfhundert Euro entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorläufig abzuberufen, wenn deren Arbeit oder Verhalten nicht mit den Zielen der BSG Landratsamt vereinbar ist oder ein sonstiger gravierender Grund vorliegt. Über diese Abberufung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung

§ 12 - BETRIEBSSPORT-SPARTEN

1. Jede Sparte wird von einer gewählten Spartenleiterin bzw. einem gewählten Spartenleiter geführt, der bzw. dem in der Regel zwei ebenfalls in der Spartenversammlung gewählte Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Seite stehen. Die Spartenleiterin bzw. der Spartenleiter muss von der BSG-Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Die Spartenleiterinnen bzw. Spartenleiter sind für den gesamten Sport- und Spielbetrieb ihres Bereiches zuständig und verantwortlich. Sie sind gehalten, engen Kontakt mit dem geschäftsführenden Vorstand zu pflegen.

3. In den Sparten können Gastspielerinnen und Gastspieler eingesetzt werden, sofern die Sportordnung des Betriebssport Offenbach e.V. nicht entgegensteht. Die Voraussetzung für die Aufnahme einer Gastspielerin bzw. eines Gastspielers in eine Sparte setzt die Mitgliedschaft in der BSG Landratsamt voraus.

4. Zur Bestreitung spartenspezifischer Auslagen wie Bälle, Netze, Schiedsrichtergebühren, Benutzungsentgelte für Sporthallen, Sportplätze, Kegelbahnen u. ä. sowie Urkunden und Pokale wird ein Spartenbeitrag erhoben, den die jeweilige Spartenversammlung festsetzt.

5. Der BSG-Beitrag der Spartenmitglieder ist über die Spartenkasse zu vereinnahmen und auf Anforderung an den geschäftsführenden Vorstand abzuführen.

§ 13 - KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal jährlich die BSG-Kasse zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Die Wiederwahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ist zulässig.

3. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 - AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung der BSG Landratsamt kann nur eine zu diesem Zwecke vom geschäftsführenden Vorstand einberufene oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragte Mitgliederversammlung entscheiden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

2. Über den Verbleib anderer als geldwerter Vermögenswerte (z.B. Ehrenpreise) entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Das übrige eventuell vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck innerhalb des Kreises Offenbach zugeführt. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 15 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2024 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Satzung vom 26. März 2003 wird damit aufgehoben.

BSG Landratsamt

Der geschäftsführende Vorstand

Kooperative BSG-Leitung	BSG-Beirat
gez. Stefan Mader und Isabel Rupp	Markus Härtter